



UNIKLINIK
KÖLN



Behinderung und Ausweis

19.09.2009 | Sandra Brengmann

Behinderung

§ 2 SGB IX

- (1) “Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.”
- (2) “Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.”



Antragsverfahren

- Das Vorliegen einer Behinderung wird nur auf Antrag des behinderten Menschen geprüft
- Der Antrag kann formlos gestellt werden
- Die rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft kann beantragt werden
- Zuständig für Schwerbehindertenrechtsangelegenheiten sind in NRW seit dem 01.01.08 die Kreise und kreisfreien Städte



Antragsverfahren Gesundheitsstörungen

Es sind alle Gesundheitsstörungen möglichst mit Funktionseinbußen anzugeben, die als Behinderung festgestellt werden sollen.

Auch

- Folgeschäden
- Schmerzen
- psychische Auswirkungen

Normale Alterserscheinungen und vorübergehende Erkrankungen, deren Auswirkungen nicht über 6 Monate zu spüren sind, können nicht als Behinderung anerkannt werden.

Merkzeichen

- G** „Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert)
- Die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt, wenn nicht ohne Schwierigkeiten oder nicht ohne erhebliche Gefahren Wegstrecken im Ortsverkehr zurückgelegt werden können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können.
- aG** „Außergewöhnlich gehbehindert“
- Besteht, wenn sich die Person wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder unter großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen kann.

Merkzeichen

- B** „Auf ständige Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen“
- Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen erforderlich
- die zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.
 - die Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen in Anspruch nehmen
- BL** „Blind“ oder „wesentlich sehbehindert“
- GL** „Gehörlos“



Merkzeichen

RF „Ständig gehindert, an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen“

H „Hilflos“

Als hilflos ist ein Mensch anzusehen, der aufgrund seiner Behinderung dauerhaft für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen (z.B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Kommunikation) in erheblichem Umfang auf fremde Hilfe angewiesen ist.

1.Kl. -ausschließlich Schwerekriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

Nachteilsausgleiche

Steuerfreibeträge

- Können als Pauschalbeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden

- Liegen die Aufwendungen über dem eingetragenen Pauschalbetrag, können die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden (Nachweis durch Belege)

Bei Merkzeichen „H“ beläuft sich der Steuerfreibetrag auf 3700,- € (unabhängig vom GdB)

GdB	Pauschalbetrag
25 – 30	€ 310,-
35 – 40	€ 430,-
45 – 50	€ 570,-
55 – 60	€ 720,-
65 – 70	€ 890,-
75 – 80	€ 1060,-
85 – 90	€ 1230,-
95 – 100	€ 1420,-

Nachteilsausgleiche

Auto/öffentliche Verkehrsmittel

- G** Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50% oder „Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (nach Kauf einer Wertmarke 60,- €/Jahr)
- aG** 100 % Kfz-Steuerermäßigung und „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (nach Kauf einer Wertmarke 60,- €/Jahr). Parkerleichterungen möglich
- H** 100 % Kfz-Steuerermäßigung und Wertmarke auf Antrag kostenlos
- B** Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn die schwerbehinderte Person selbst zahlen muss

Nachteilsausgleiche

Wohnen

- Bei der Vergabe von Wohnungsbaudarlehen für Bau oder Kauf von Eigenheimen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erhöhte Einkommensgrenzen für schwerbehinderte Menschen
- Bei aufgrund der Behinderung notwendigen Umbauten können ab einem GdB von 100 (bzw. 80 bei Pflegebedürftigkeit) günstige Darlehen gewährt werden
 - Abhängig von den unterschiedlichen Förderbestimmungen der einzelnen Bundesländer
 - Auskünfte bei Wohnungsämtern



Nachteilsausgleiche

Wohngeld

Für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 80 – 100 (bei häuslicher Pflegebedürftigkeit) gilt ein Freibetrag von monatlich 125,- € vom Familieneinkommen. Mit einem GdB unter 80 (bei häuslicher Pflegebedürftigkeit) gilt ein Freibetrag von 100,- € monatlich.



Nachteilsausgleiche

Kommunikation/Medien

- RF** - Ermäßigung bei der Deutschen Telekom auf die vertelefontierten Einheiten
- Befreiung von der Fernseh- und Rundfunkgebührenpflicht



Nachteilsausgleiche

Beruf

- Verbesserter Kündigungsschutz
- Zusatzurlaub von 5 Tagen
- Vielzahl begleitender Hilfen

Für den Schutz behinderter Menschen im Arbeitsleben sind die Integrationsämter zuständig.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!